

Benutzungsordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Schwentimental

Aufgrund des § 7 der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Schwentimental wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 16.11.2009 folgende Benutzungsordnung erlassen:

1. Allgemeines

Zur Wahrung des Hausfriedens haben die eingewiesenen Personen untereinander jede nur mögliche Rücksicht zu nehmen.

2. Lärmschutz

Allgemeine Hausruhe herrscht in der Zeit von 13.00 - 15.00 Uhr und von 22.00 - 06.00 Uhr. Zu jeder Tageszeit ist jedes über das normale Maß hinausgehende Geräusch, welches die Ruhe der Mitbewohner beeinträchtigen kann, zu vermeiden. Auf den Zuwegen und äußeren Anlagen ist jegliche Lärmverursachung zu vermeiden.

3. Behandlung des Inventars

Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Jeder Benutzer ist verpflichtet, die ihm zur alleinigen oder zur Mitbenutzung zugewiesenen Räume und Einrichtungen pfleglich zu behandeln, sie sauber und in Ordnung zu halten.

4. Gemeinsam benutzte Räume und Anlagen

Es ist untersagt, auf Treppen, Fluren, Gängen oder in sonstigen gemeinschaftlich bestimmten Räumen Hausrat oder sonstige Gegenstände abzustellen. Die Flure sind von den Benutzern der jeweils abschließenden Unterkünfte umschichtig zu reinigen.

5. Waschen und Trocknen

Das Reinigen und Trocknen der Wäsche darf nur in den hierfür bestimmten Räumen (Waschküche) erfolgen. Die zugewiesenen Wohnräume dürfen grundsätzlich nicht zum Wäschewaschen benutzt werden. Nach Benutzung der Waschküche ist diese sofort durch den jeweiligen Benutzer zu reinigen.

6. Brennmaterial, Herd und Öfen

Offenes Licht oder Feuer sind in der Unterkunft verboten. Herde und Öfen sind sachgemäß zu betreiben und nach Gebrauch durch den jeweiligen Benutzer sofort zu reinigen.

7. Abfälle

Abfälle dürfen nur in den dafür aufgestellten Behältern abgelagert werden.

8. Außenanlagen, Grünanlagen

Die Hauszuwegungen dürfen grundsätzlich nicht mit motorgetriebenen Fahrzeugen befahren werden. Das Abstellen von Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen auf dem Grundstück bedarf der Genehmigung der Stadt.

9. Bauliche Veränderungen

Die Benutzer sind nicht berechtigt, bauliche Veränderungen vorzunehmen. Hierzu gehört auch das Verlegen von elektrischen und ähnlichen Leitungen sowie Veränderungen an Heizungsanlagen.

10. Weisungen

Weisungen und Anordnungen der Stadt ist unverzüglich Folge zu leisten. Im Falle von Uneinigkeit der Benutzer untereinander, beispielsweise wegen der Benutzung des Waschraumes, Schneeräumung usw., ist die Stadt zur Schlichtung anzurufen.

Schwentinental, den 24.11.2009

L.S. gez. Susanne Leyk
Bürgermeisterin